

Konferenz der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren (GDK)
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3001 Bern

Zürich, 14.03.2022

Zulassung gemäss KVG Art. 55 i.V.m. KVV Art. 58g

Sehr geehrte Damen und Herren

medswiss.net als Dachverband aller Ärztenetze beschäftigt sich mit der Thematik der Zulassung, welche durch die Kantone gemäss Gesetz im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung innert 2 Jahren umgesetzt werden soll.

Ab Anfang 2022 sind die Kantone für die Zulassung sämtlicher Leistungserbringer zur OKP im ambulanten Bereich zuständig. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und die Krankenversicherungsverordnung (KVV) legen fest, welche Zulassungskriterien dabei von den Kantonen zu prüfen sind. So müssen zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, die neu zulasten der OKP tätig sein wollen, mindestens drei Jahre lang an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet gearbeitet haben. Sie müssen sich zudem unter anderem einem elektronischen Patientendossier (EPD) anschliessen und über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Auch für die übrigen ambulanten Leistungserbringer wurden Zulassungskriterien definiert (beispielsweise das Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung, Berufserfahrung). Darüber hinaus müssen alle ambulanten Leistungserbringer die Qualitätsanforderungen erfüllen, welche in Art. 58g KVV aufgeführt sind.

medswiss.net respektive unsere Mitglieder sind momentan mit sehr unterschiedlichen Auslegungen und Interpretationen in verschiedenen Kantonen konfrontiert. Wir begrüssen die Initiative der GDK, mittels Empfehlungen zu Handen der Kantone die teilweise interpretationsbedürftigen Begriffe schweizweit einheitlich zu verwenden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen folgende Denkanstösse und Überlegungen zu einzelnen «frequently asked questions» (FAQ) des BAG zur KVV geben, wie medswiss.net die Begriffe und Antworten des BAG auslegt und Ihnen beliebt machen, diese Begrifflichkeit zu Handen der Kantone als Auslegungsempfehlung auszusprechen.

Frage: *Wie soll ein Kanton feststellen, welche Ärztinnen und Ärzte per 1. Januar 2022 (Inkrafttreten von Abs. 2 der ÜBst.) eine Tätigkeit auf ihrem Kantonsgebiet ausgeübt haben?*

Antwort BAG: *Die Eidgenossenschaft ist der Meinung, dass diese Informationen durch die Versicherer geliefert werden sollen.*

Dies ist absolut ungenügend. Die Krankenversicherer können nicht restlos eruieren, welcher Leistungserbringer hinter einer Abrechnung steht. Ein bisher angestellter Arzt, welcher über die Zahlstellenregisternummer des Arbeitgebers abrechnet und wofür einer der Partner des Arbeitgebers die Verantwortung übernimmt, ist den Versicherern als Leistungserbringer vollständig unbekannt. Dies folgt, wie in einer Weiterbildungsstätte dem Primat, dass der verantwortliche und nicht zwingend der erbringende Arzt auf der Rechnung als Leistungserbringer genannt wird, denn ansonsten müssten künftig alle Rechnungen von Weiterbildungsstätten zurückgewiesen werden müssen, da auf diesen Rechnungen immer der zuständige Oberarzt, welcher die Verantwortung übernimmt, und nicht der Assistenzarzt, welcher die Leistung eigentlich erbringt, aufgeführt ist.

Antrag medswiss.net:

Wir schlagen vor, dass die zugelassenen Leistungserbringer (ZSR-Inhaber) alle subsidiären Ärzte melden müssen, welche per 31.12.2021 über einen laufenden gültigen Arbeitsvertrag, über eine Betriebs- und Berufsausübungsbewilligung verfügt haben. Diese Personen haben entsprechend auch das Besitzstandsrecht, ansonsten eine Übergangsbestimmung nötig wäre, weil dies andererseits einem Entzug der Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligung gleichkäme, welche jeweils auch mit Kosten für den Genehmigungsprozess verbunden war. Indem wäre ein derartiger Entzug im Rahmen einer Verfügung mit einsprechenden Rechtsmitteln zu erfassen.

Frage: *Wie sind Anträge von Spitexorganisationen zu behandeln, die gestützt auf das BGBM in weiteren Kantonen tätig werden wollen? Kann ein Kanton eine Zulassung verweigern, wenn die Spitexorganisation im «zweiten» Kanton nicht über genügend Fachpersonal vor Ort verfügt?*

Antwort BAG: *Wenn ein eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in einem Kanton über eine Zulassung verfügt und in einem weiteren Kanton tätig werden will, so muss in diesem Kanton ebenfalls ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Der weitere Kanton prüft daraufhin in einem autonomen Verfahren, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nach Artikel 51 KVV erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass die betreffende Organisation nach der Gesetzgebung des Kantons zugelassen ist, in dem sie tätig ist (Art. 51 Bst. a KVV), sie also eine Betriebsbewilligung hat, und dass sie über das erforderliche Fachpersonal verfügt, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat (Art. 51 Bst. c KVV). Nur wenn die Organisation diese Voraussetzungen im betreffenden Kanton erfüllt, kann sie zugelassen werden.*

Es gibt nicht nur Spitexorganisationen, sondern auch andere Einrichtungen in der ambulanten Grundversorgung, welche gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM) in anderen Kantonen tätig sind oder wollen. Es kann nicht sein, dass derselbe Arzt, welcher beispielsweise im Kanton Luzern zugelassen ist, nur dann Leistungen im «bernischen» Teil von Escholzmatt im Emmental erbringen darf, wenn er von einer Organisation angestellt ist, welche über eine Zulassung in beiden Kantonen verfügt. Nehmen wir einmal an, dass der betreffende Arzt seit rund 15 Jahren selbstständig im Kanton Luzern tätig ist und entsprechend über den Besitzstand im Kanton Luzern verfügt, er hat jedoch keine 3 Jahre

Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte in der Schweiz vorzuweisen und entsprechend erhielt er die Zulassung für den Kanton Bern nicht. Kommt nun ein Notruf auf der falschen Seite der Emme bei Escholzmatt, darf er dem Patienten entweder:

1. Nicht helfen?
2. Helfen, dies aber nicht abrechnen?

In unserer heutigen Welt überschreiten Patienten, wie auch Leistungserbringer laufend Kantonsgrenzen. Aus Überlieferungen wissen wir alle, dass noch vor hundert Jahren Lehrpersonen in derselben Gemeinde wohnhaft sein mussten, in welcher sie als Lehrer tätig waren, damit die bestverdienenden Personen der Gemeinde auch in der Gemeinde besteuert werden. Genauso rigide wie diese genannte Regelung vor 100 Jahren betreffend die Gemeindegrenzen erschien, erscheinen heutzutage die Kantonsgrenzen. Mit der rigiden Auslegung kantonaler Zulassungsbedingungen wird gerade in ländlichen Gegenden, wie beispielsweise der unzähligen Grenzregionen, die Versorgungssicherheit gefährdet.

Antrag medswiss.net:

Wir schlagen vor, dass der Kanton des eigentlichen Praxisstandortes über die Zulassung entscheidet, diese aber mittels eines multilateralen Abkommens zwischen allen angrenzenden Kantonen für eine Region gilt. Die Kantone melden die entsprechenden Zulassungen den betroffenen Kantonen. Ein solches multilaterales Abkommen wäre im Rahmen des KVG und der KVV zulässig und würde auch nicht übermässig in die Kantonshoheit eingreifen, könnten doch gerade bei der Prüfung von Zulassungsgesuchen die eventuell betroffenen Kantone in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Bemerkungen zum Art. 37 Ärzte und Ärztinnen: besondere Voraussetzungen

[Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.]

Die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten ist auf der Webseite des Schweizerischen Institutes für Weiter- und Fortbildung jederzeit aktuell und bezieht sich auf eine gültige Akkreditierung im entsprechenden Fachgebiet. Es ist vom Gesetz weder definiert, dass diese Anstellung im Rahmen eines Weiterbildungsvertrages und damit einer Assistenzstelle verbunden ist, noch auf den Beschäftigungsgrad. Die vom BAG geäusserte Interpretation, dass die 3 Jahre einer 100%-Anstellung entspricht, ist im Gesetz nicht genauer spezifiziert.

Antrag medswiss.net:

Die Tätigkeit von mindestens drei Jahren im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten Weiterbildungsstätte müssen nachgewiesen werden können. Dabei kann weder die Kategorie der Weiterbildungsstätte, noch das Anstellungsverhältnis (Assistenz-, Ober-, leitender Arzt, Chefarzt oder Ordinarius) eine Rolle spielen. Was die 100%-Tätigkeit betrifft schlägt medswiss.net eine rein legale Auslegung im Sinne des Gesetzes vor, womit der Beschäftigungsgrad entsprechend der Weiterbildungsordnung anerkannt wird.

Bemerkungen zum Art. 38 Abs. 3

[Sie weisen die in ihrer Tätigkeitsregion notwendige Sprachkompetenz mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nach.]

Antrag medswiss.net:

Der Nachweis der Sprachkompetenz ist erfüllt, wenn eine «Hochschulreife» in einer Landessprache abgelegt wurde. Dies gilt unabhängig von der Sprachregion, in welcher die Zulassung beantragt wurde.

Begründung:

Die Hochschulreife attestiert den Absolventinnen und Absolventen die Sprachkenntnisse zu einem Studium in einer der Landessprachen. Entsprechend käme es einer Diskriminierung gleich, wenn beispielsweise ein Absolvent einer französischen Universität keine Zulassung im Kanton Freiburg bekäme, weil er über ungenügende Sprachkenntnisse verfügt. Eine derartige Diskriminierung ist aus Sicht von medswiss.net nicht zulässig, könnte eine Person mit einer Maturität in Basel und anschliessendem Studium in Lausanne problemlos eine Zulassung im Kanton Tessin erhalten.

Ein entsprechendes Sprachniveau gemäss internationaler Nomenklatur (A - C3) ist zu definieren und kantonsübergreifend anzuwenden. Wir empfehlen Niveau B2 («Vantage») bzw. B2+ («Vantage+»), welche der erarbeiteten Fremdsprachenkompetenzskala des Europarates entspricht und welches unserer Kenntnis nach für die Maturitätsprüfungen zur Anwendung gelangt.

Bemerkung zur Zulassung von angestellten Ärzten:

Frage: *Brauchen Ärztinnen und Ärzte, die in einer Einrichtung der ambulanten Krankenpflege tätig werden wollen, auch eine Zulassung durch den Kanton?*

Antwort des BAG: *Ärztinnen und Ärzte, welche in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n KVG tätig sind, gelten nicht als Leistungserbringer im Sinne des KVG und brauchen deshalb keine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. Die Einrichtung hingegen benötigt eine kantonale Zulassung nach Artikel 36n KVG, wenn die dort erbrachten ärztlichen Leistungen zulasten der OKP abgerechnet werden sollen. Damit die kantonale Zulassung erteilt werden kann, müssen die Bestimmungen nach Artikel 36a und 37 n KVG i.V.m. Artikel 39 nKVV erfüllt sein. Zudem bleiben gemäss Artikel 39 Absatz 2 nKVV die kantonalen Beschränkungen der Anzahl zugelassener Ärzte und Ärztinnen vorbehalten.*

Antrag medswiss.net:

Dies gilt für alle Leistungserbringer im ambulanten Sektor, entsprechend auch für Spitalambulatorien, welche im KVG nicht explizit erwähnt sind, aber als Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege tätig sind.

Bezugnehmend auf die Antwort des BAG halten wir fest, dass für Leistungserbringer, welche in einer Einrichtung nach Art. 35 angestellt werden, keine Zulassung zur Tätig zu Lasten OKP beantragt werden muss. Wir bitten die Kantone, dies entsprechend dem Willen des Gesetzgebers umzusetzen.

Bemerkung zu den Zulassungsvoraussetzungen

Frage: *Wie ist vorzugehen, wenn einzelne Qualitätsanforderungen zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung noch nicht erfüllbar sind? Ist dann diese Voraussetzung erneut zu überprüfen, nachdem ihre Erfüllung möglich geworden ist?*

Antwort des BAG: *Es gilt der Vorbehalt, dass, wenn eine bestimmte Qualitätsanforderung zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung noch nicht erfüllbar ist, sie für die Zulassung auch nicht vorausgesetzt wird (z.B. ist allenfalls der Anschluss an ein gesamtschweizerisch einheitliches Reporting-Netzwerk nach Art. 58g Bst. c noch nicht möglich, weil noch kein solches Netzwerk existiert). Die betreffenden Leistungserbringer können also vom Kanton zugelassen werden, ohne diese Anforderung zu erfüllen.*


Antrag medswiss.net:

Dies gilt für alle Zulassungsvoraussetzungen gleichermassen. Solange eine Voraussetzung noch gar nicht erfüllt werden kann, ist das Kriterium nicht als Voraussetzung zur Zulassung anwendbar. Wir bitten die Kantone um einheitliche Umsetzung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Überlegungen dienlich zu sein und danken Ihnen für deren Berücksichtigung, damit die Zulassungsregelung schweizweit denselben Kriterien und Interpretationen folgt.

Bei Fragen stehen Ihnen sowohl die Präsidentin als auch der Sekretär jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Anne Sybil Götschi
Präsidentin medswiss.net



Christoph Lüssi
Sekretär medswiss.net